

# **BGer 6B\_1101/2022 vom 20. Oktober 2022**

Bundesgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1101\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1101_2022)

FR: TF 6B\_1101/2022 du 20 octobre 2022

IT: TF 6B\_1101/2022 del 20 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschluss vom 4. Juli 2022 schrieb das Obergericht des Kantons Zürich das bei ihm hängige Berufungsverfahren als durch Rückzug der Berufung erledigt ab. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde vom 14. September 2022 an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Verfahrensgegenstand ist vorliegend einzig der vorinstanzliche Beschluss vom 4. Juli 2022 ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Es kann vor Bundesgericht daher nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz das bei ihr hängige Berufungsverfahren zu Recht als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen hat. Nicht einzugehen ist damit namentlich auf die Vorbringen des Beschwerdeführers, mit welchen er das Vorgehen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft, des erstinstanzlichen Gerichts bzw. dessen Entscheid und die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung moniert.

### **E. 3.1**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist ( BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer sei trotz ordnungsgemäss zugestellter Vorladung zur auf den 4. Juli 2022 anberaumten Berufungsverhandlung unentschuldigt nicht erschienen.

Was an diesen Erwägungen bundesrechtswidrig sein könnte, zeigt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise auf. Ohne sich mit der Begründung der Vorinstanz substantiiert zu befassen, beschränkt er sich darauf, Art. 92 StPO anzurufen und damit einhergehend zumindest sinngemäss zu behaupten, um eine Verschiebung der Verhandlung ersucht zu haben. Abgesehen davon, dass das Bundesgericht auf solch rein appellatorische Kritik nicht eintritt, ergibt sich aus den vorinstanzlichen Akten kein Hinweis auf ein dementsprechendes Gesuch. Auch insoweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz habe ihm zu Unrecht keine amtliche Verteidigung gewährt, setzt er sich nicht substantiiert mit den einlässlichen Erwägungen

der Verfahrensleitung vom 17. Mai 2022 auseinander (vorinstanzliche Akten, act. 96). Die dagegen erhobene, pauschale Berufung auf das "Recht auf Verteidigung und Anwalt der ersten Stunde" genügt den Begründungsanforderungen nicht. Schliesslich ergibt sich angesichts der gesetzlichen Regelung (vgl. Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 401 Abs. 3 StPO ) aus der Beschwerde nicht, was der Beschwerdeführer, der Berufung erhoben hat und der mündlichen Berufungsverhandlung alsdann unentschuldig fern geblieben ist, aus dem Hinweis auf Art. 407 Abs. 3 StPO zu seinen Gunsten ableiten will.

Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründungen im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Damit erübrigen sich Ausführungen zur materiellen Seite der Angelegenheit.

#### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), womit das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.